

Annexe 3 à l'arrêté royal relative aux déchets d'équipements électriques et électroniques et modifiant l'arrêté royal du 17 mars 2013 limitant l'utilisation de certaines substances dangereuses dans les équipements électriques et électroniques

Symbole pour le marquage des EEE

Le symbole indiquant que les EEE font l'objet d'une collecte sélective représente une poubelle sur roues barrée d'une croix, comme ci-dessous.

Ce symbole doit être apposé d'une manière visible, lisible et indélébile.



Gezien om gevoegd te worden bij Ons besluit van 18 maart 2020 betreffende afgedankte elektrische en elektronische apparatuur en tot wijziging van het koninklijk besluit tot beperking van het gebruik van bepaalde gevaarlijke stoffen in elektrische en elektronische apparatuur.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Volksgezondheid,
M. DE BLOCK
De Minister van Leefmilieu,
M. C. MARGHEM
De Minister van Economie
N. MUYLLE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 mars 2020 relative aux déchets d'équipements électriques et électroniques et modifiant l'arrêté royal limitant l'utilisation de certaines substances dangereuses dans les équipements électriques et électroniques.

PHILIPPE

Par le Roi :
La Ministre de la Santé publique,
M. DE BLOCK
La Ministre de l'Environnement,
M. C. MARGHEM
Le Ministre de l'Economie
N. MUYLLE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2020/42833]

17 AUGUSTUS 2018. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel 10, § 1, tweede lid, van de wet van 21 december 2013 betreffende diverse bepalingen inzake de financiering voor kleine en middelgrote ondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 augustus 2018 houdende uitvoering van artikel 10, § 1, tweede lid, van de wet van 21 december 2013 betreffende diverse bepalingen inzake de financiering voor kleine en middelgrote ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2020/42833]

17 AOÛT 2018. — Arrêté royal portant exécution de l'article 10, § 1^{er}, alinéa 2, de la loi du 21 décembre 2013 relative à diverses dispositions concernant le financement des petites et moyennes entreprises. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 août 2018 portant exécution de l'article 10, § 1^{er}, alinéa 2, de la loi du 21 décembre 2013 relative à diverses dispositions concernant le financement des petites et moyennes entreprises (*Moniteur belge* du 27 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C - 2020/42833]

17. AUGUST 2018 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. August 2018 zur Ausführung von Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

17. AUGUST 2018 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe, des Artikels 10 § 1 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 2014 zur Ausführung der Artikel 10 § 1 Absatz 2 und 16 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 15. März 2018;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 15. Juni 2018;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz, des Ministers der Finanzen und des Ministers des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der Verhaltenskodex, der zwischen den repräsentativen berufsübergreifenden Verbänden und der Organisation des Kreditsektors vereinbart worden ist, vorliegendem Erlass beigefügt ist und in Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe erwähnt ist, ist verbindlich.

Art. 2 - Der Königliche Erlass vom 27. Februar 2014 zur Ausführung der Artikel 10 § 1 Absatz 2 und 16 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe wird aufgehoben.

Art. 3 - Der für Justiz zuständige Minister, der für Finanzen zuständige Minister und der für Mittelstand, Selbständige und KMB zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. August 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

D. DUCARME

ANLAGE

Verhaltenskodex im Rahmen des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe, so wie es durch das Gesetz vom 21. Dezember 2017 abgeändert worden ist

Präambel

In Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe, so wie es durch das Gesetz vom 21. Dezember 2017 abgeändert worden ist, ist bestimmt, dass die in Artikel 4 des Gesetzes vom 24. April 2014 über die Organisation der Vertretung von Selbständigen und KMB erwähnten repräsentativen berufsübergreifenden Verbände, die die Interessen der KMB vertreten, und die repräsentative Organisation des Kreditsektors damit beauftragt sind, in gegenseitigem Einvernehmen einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, in dem mindestens bestimmte Aspekte geregelt werden müssen.

In Ausführung dieser Bestimmung ist folgender Verhaltenskodex vereinbart worden:

I. Artikel 10 § 1 Nr. 1 - Merkblatt und kurzgefasstes Informationsblatt

„Inhalt und Form des in Artikel 7 §§ 1 und 2 Absatz 2 erwähnten Merkblattes beziehungsweise kurzgefasten Informationsblattes“

A. Form des Merkblattes

1. In Artikel 7 § 1 ist bestimmt, dass Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Kreditantrags ein angemessenes Merkblatt zur Verfügung stellen müssen, das die verschiedenen für das Unternehmen in Frage kommenden Kreditarten enthält.

2. Die von Kreditgebern oder gegebenenfalls Kreditvermittlern erteilten Informationen sind allgemein, da sie zum Zeitpunkt des Kreditantrags ohne vollständige Untersuchung der Akte erteilt werden.

3. Die Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler benutzen ein Musterdokument für jede Kreditart, die sie anbieten. Diese Musterdokumente, die elektronisch oder auf Papier zur Verfügung gestellt werden können, müssen folgende Informationen enthalten:

(i) Kreditart (z.B. Kassenkredit, „straight loan“, Investitionskredit, Roll-over-Kredit usw.),

(ii) Merkmale und Modalitäten der betreffenden Kreditart,

(iii) mögliche Laufzeiten (bestimmte oder unbestimmte Laufzeit),

(iv) Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung,

(v) eventuelle Kosten,

(vi) typische(s) Beispiel(e) für die Verwendung der beschriebenen Kreditart,

(vii) Internetlink, der auf Informationen und nützliche Mittel verweist, die dazu bestimmt sind, den Zugang zur Finanzierung von Unternehmen zu verbessern, und auf die Möglichkeit verweist, Staatsgarantien zu erhalten,

(viii) Name und Adresse der zuständigen Einrichtung, die für die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten bestimmt worden ist.

B. Kurzgefasstes Informationsblatt

In Artikel 7 § 2 Absatz 3 ist vorgesehen, dass dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Kreditangebots bei Aushändigung des Kreditvertragsentwurfs ein kurzgefasstes Informationsblatt ausgehändigt wird.

4. Dieses Informationsblatt soll es dem Unternehmen ermöglichen, die Merkmale und Modalitäten des angebotenen Kredits mühelos wiederzufinden. Auf der Grundlage der in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen muss der Kreditnehmer leicht die wesentlichen Punkte von zwei oder mehr Kreditangeboten bei demselben oder einem anderen Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler miteinander vergleichen können.

5. Das kurzgefasste Informationsblatt enthält mindestens folgende Informationen:

- i) Name und Kontaktangaben des/der Kreditnehmer(s),
- ii) Kreditart, das heißt im Merkblatt benutzte (handelsübliche) Bezeichnung, und Hauptmerkmale der betreffenden Kreditart,
- iii) Laufzeit der Vereinbarung,
- iv) Kreditbetrag,
- v) Zinssatz (einschließlich zentrale Bedingungen, Möglichkeit zur Änderung usw.),
- vi) alle üblichen Gebühren, die der Kreditgeber anrechnen kann und die ihm im Rahmen des Abschlusses und der normalen Erfüllung eines Kreditvertrags zu zahlen sind: Bereitstellungsprovision, Bearbeitungsgebühren usw. Darin sind keinesfalls die Gebühren, die mit der Änderung/Kündigung des Kredits verbunden sind, und andere mögliche Gebühren, die von Dritten erhoben werden, wie Registrierungskosten im Rahmen der Festlegung einer Garantie usw., enthalten,
- vii) Zurverfügungstellung,
- viii) zu entrichtende Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung:
 - a) Kredite bis 2 Millionen EUR: höchstens 6 Monate vertragliche Zinsen auf vorzeitig rückgezahltes Kapital,
 - b) Kredite von mehr als 2 Millionen EUR: höchstens das Ergebnis der Berechnungsmodalitäten, die im Verhaltenskodex vorgesehen sind: siehe standardisiertes transparentes Schema über den Link zum Verhaltenskodex,
 - ix) gegebenenfalls Liste aller (persönlichen und dinglichen) Sicherheiten (Art und Umfang), die ebenfalls im Rahmen des Kreditangebots verlangt werden, dem dieses kurzgefasste Informationsblatt beiliegt (einschließlich der Staatsgarantien),
 - x) Gültigkeitsdauer, das heißt Zeitraum, in dem die auf dem Informationsblatt angegebenen Informationen gültig sind,
 - xi) Internetlink, der auf Informationen in Bezug auf die Merkmale der zentralen Sicherheiten, die geleistet werden können, und ihren Einfluss auf den Kreditantrag verweist.

II. Artikel 10 § 1 Nr. 2 - Notwendige Informationen

„Modalitäten hinsichtlich der Informationen, die für notwendig erachtet werden, um die Finanzlage und Rückzahlungsfähigkeiten des Unternehmens wie in Artikel 5 Absatz 1 erwähnt zu beurteilen, insbesondere Belege, die das Unternehmen dem Kreditgeber beibringen muss, um dies nachzuweisen“

6. Jeder Kreditantrag ist je nach Unternehmensart, beabsichtigtem Projekt, Finanzlage zum jeweiligen Zeitpunkt, anderen laufenden Krediten usw. unterschiedlich. Daher sollte keine erschöpfende Liste erstellt werden. Je nach Unternehmensart werden nämlich bestimmte Informationen verfügbar sein oder nicht.

7. Es ist möglich, die Unterlage „Un bon dossier de crédit“/„Goed kredietdossier“ als Grundlage zu verwenden:

<http://www.financementdesentreprises.be/fr/demande-de-credit/un-bon-dossier-de-credit> (FR) beziehungsweise <http://www.financieringvanondernemingen.be/nl/krediet-aanvragen/goed-kredietdossier> (NL).

8. Der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler ersucht das Unternehmen zum Zeitpunkt des Kreditantrags mindestens um folgende Informationen, sofern sie im Rahmen des beantragten Kredits relevant sind (natürlich nur sofern er noch nicht über diese Informationen verfügt oder sofern sie nicht in der ZDU verfügbar sind):

- i) Name des Unternehmens,
- ii) falls anwendbar, Gruppen- und Aktionärsstruktur,
- iii) Tätigkeit sowie, falls anwendbar, Mindestinformationen über die Positionierung des Unternehmens in dem Sektor, in dem es tätig ist,
- iv) aktuelle (vorläufige und ausführliche) Finanzergebnisse und Finanzplan,
- v) Zweck des Kredits,
- vi) verfügbare Informationen über die Kreditverhältnisse zwischen Unternehmen und Kreditgeber - Interaktion zwischen beiden Parteien,
- vii) falls anwendbar, laufende Finanzierungen auf Ebene des Unternehmens und der Gruppe (gegebenenfalls bei anderen Finanzinstituten),
- viii) bestehende persönliche und dingliche Sicherheiten und verfügbare Aktiva für die Errichtung von Sicherheiten (innerhalb und außerhalb des Unternehmens),
- ix) sofern anwendbar, Negativverklärungen (negative pledge) und andere Verbindlichkeiten, die das Kreditverhältnis direkt oder indirekt beeinflussen können,
- x) Satzung des Unternehmens und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Satzungsänderungen,
- xi) gegebenenfalls Sozialbilanz.

Das Unternehmen wird selbst andere zweckdienliche und verfügbare Informationen mitteilen müssen (von denen es vernünftigerweise annehmen muss, dass sie im Rahmen der Kreditvergabeentscheidung relevant sind), die es dem Kreditgeber ermöglichen, die Kreditwürdigkeit des Unternehmens richtig einzuschätzen und zur Wahl der in Frage kommenden Kreditart beizutragen.

9. Der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler ersucht denjenigen, der eine persönliche Sicherheit leistet, mindestens um folgende Informationen (natürlich nur sofern er noch nicht über diese Informationen verfügt oder sofern sie nicht in der ZDU verfügbar sind):

- * Name,
- * Übersicht der Vermögenslage.

III. Artikel 10 § 1 Nr. 3 - Modalitäten der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

„Modalitäten der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung für Kredite an Unternehmen wie in Artikel 9 § 2 Absatz 2 erwähnt“

Standardisiertes transparentes Schema Vorfälligkeitsentschädigung

10. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung basiert auf dem Unterschied zwischen:

* den Zinsen, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler vom Kreditnehmer eingenommen hätte, wenn Letzterer die geliehenen Geldbeträge nach den vertraglich festgelegten Modalitäten zurückgezahlt hätte,

* und den Zinsen, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler stattdessen eingenommen hätte, wenn er diese Geldbeträge zu dem weiter unten bestimmten Referenzzinssatz ersetzt hätte.

Der berücksichtigte Zeitraum erstreckt sich bis zur nächsten vertraglichen Revision des Zinssatzes oder in deren Ermangelung bis zum Endablaufdatum des Kredits.

11. Dieselbe Vorfälligkeitsentschädigung kann auch in allen Fällen angerechnet werden, in denen der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler verpflichtet wäre, den Kredit wegen Nichterfüllung seitens des Unternehmens aufzukündigen.

12. Der Referenzzinssatz für jedes Ablaufdatum basiert:

* Für Zahlungsströme bis zu einem Jahr: auf Euribor

* Für Zahlungsströme über einem Jahr: auf IRS

* Der Betrag der Vorfälligkeitsentschädigung wird auf der Grundlage der oben erwähnten Referenzzinssätze unter Berücksichtigung der vertraglichen Rückzahlungsmodalitäten und -zeiträume festgelegt.

13. Jeder Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler behält die Möglichkeit, die oben erwähnten Zinssätze **zu erhöhen oder herabzusetzen** (mit der Möglichkeit einer Ermessensentscheidung für jedes einzelne Institut), **sofern diese Erhöhungen und Herabsetzungen dem Kunden bei Vertragsabschluss deutlich mitgeteilt werden.**

14. Theoretisches Beispiel für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung:

Kreditdaten

* Datum der vorzeitigen Rückzahlung: 08.11.2013

* Saldo: 1.205.684,00 EUR

* Zinssatz: 2,59 %

* Endfälligkeitsdatum: 01.01.2017

Annähernde Berechnung

* Saldo: 1.205.684 EUR

* Verbleibende Laufzeit: 4 Jahre und 2 Monate, aber aufgrund des degressiven Kredits (feste Kapitaltilgungen) durchschnittlich 2 Jahre und 1 Monat

* IRS-Zinssatz bei 2 Jahren und 1 Monat ist etwa 0,54 % (IRS bei 2 Jahren = 0,531 % und IRS bei 3 Jahren = 0,709 %, also irgendwo zwischen diesen beiden Zahlen)

* Verlust für die Bank: 1.205.684 EUR * (2,59% - 0,54%) * 2 Jahre und 1 Monat = 51.492,75 EUR

Das genaue Ergebnis wird unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (=Aktualisierung) wahrscheinlich geringer sein.

IV. Artikel 10 § 1 Nr. 4 - Information bei Verweigerung

„Inhalt der Information, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Unternehmen bei Kreditverweigerung erteilen muss, wie in Artikel 8 erwähnt“

15. Der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler informiert das Unternehmen in erster Linie mündlich über die Gründe der Ablehnung des Kreditantrags. Nur bei ausdrücklicher Anfrage des Unternehmens binnen höchstens sechs Monaten nach dem Kreditantrag ist der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Kreditverweigerung abzugeben. Die Beweislast des Antrags auf eine schriftliche Erklärung über die Kreditverweigerung obliegt dem Unternehmen.

16. Folgende Gründe (nicht erschöpfende Liste) können vom Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler geltend gemacht werden:

i) unzureichende Informationen und Unterlagen in Bezug auf:

a) Finanzlage des Unternehmens,

b) Projekt und insbesondere Erfolgchancen,

c) Rückzahlungsfähigkeit,

ii) ungünstige Informationen in der Zentrale für Kredite an Unternehmen oder bei einem Anbieter von Geschäftsinformationen,

iii) Mangel an verfügbaren (persönlichen oder dinglichen) Sicherheiten, an eigener Einbringung in das Projekt und/oder im Allgemeinen unzureichende Eigenmittel,

iv) Kenntnis eines Zahlungsverzugs (öffentliche Behörde/Kreditgeber/Dritte),

v) Inverzugsetzungen in anderen Kreditverträgen bei dem Kreditgeber oder anderen Kreditgebern,

vi) im Allgemeinen eine Finanzlage, die nicht genug überzeugt, oder ein Geschäftsplan oder Finanzplan des Unternehmens, der nicht genug überzeugt, um den beantragten Kredit zu rechtfertigen,

vii) passt nicht zur Leitlinie des Kreditgebers,

- viii) Entwicklung des Unternehmens oder seiner Vertreter,
- ix) Führung und Verwaltung des Unternehmens,
- x) Mangel an angepasster Ausbildung, Erfahrung oder angepassten Kenntnissen im Unternehmen.

Das Erteilen einer derartigen Begründung beinhaltet jedoch keinerlei Verpflichtung für den Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler, seine Verweigerung weiter zu begründen oder auf der Grundlage der erteilten Informationen einen neuen, von demselben Unternehmen eingereichten Antrag zu untersuchen, sondern bezweckt nur, dem Unternehmen zu helfen, die Gründe für die Verweigerung besser zu verstehen.

Zudem beeinträchtigt diese Verpflichtung nicht die Vertragsfreiheit und der Kreditgeber hat jederzeit das Recht, den Vertrag abzuschließen oder nicht abzuschließen.

V. Artikel 10 § 1 Nr. 5 - Informationen und nützliche Mittel zur Verbesserung des Zugangs zur Finanzierung von Unternehmen sowie Möglichkeit, Staatsgarantien zu erhalten

“Modalitäten und Verpflichtungen in Bezug auf die Informationen und nützlichen Mittel zur Verbesserung des Zugangs zur Finanzierung von Unternehmen, wie in Artikel 7 § 1 Absatz 2 erwähnt, sowie Möglichkeit, Staatsgarantien zu erhalten, wie in Artikel 8/1 § 3 erwähnt“

Die Informationen und nützlichen Mittel zur Verbesserung des Zugangs zur Finanzierung von Unternehmen sowie die Möglichkeit, Staatsgarantien zu erhalten, sind sehr umfangreich, zumal die Unterstützung von Unternehmen eine regionale Zuständigkeit ist.

Die Internetseiten www.financementdesentreprises.be (FR) und www.financieringvanondernemingen.be (NL) geben eine Übersicht über die wichtigsten Begleitmaßnahmen und Maßnahmen zur Unterstützung und die Staatsgarantien. Der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler wird dem Unternehmen, das den Kredit beantragt, diese Übersicht beim Kreditantrag zur Verfügung stellen. Die Staatsgarantien werden falls relevant auf der Grundlage der vom Unternehmen erteilten Informationen weiter erläutert.

VI. Artikel 8/1 § 2 - Informationen bei Verweigerung der vollständigen Aufhebung oder Teilaufhebung der Sicherheit oder Garantie

“Bei Verweigerung informieren der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler das Unternehmen oder den Interesse habenden Dritten schriftlich, auf transparente Weise und in für das Unternehmen verständlichen Formulierungen über die wesentlichen Punkte, auf denen diese Verweigerung gestützt ist oder die die Risikobewertung beeinflusst haben“

Der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler informiert das Unternehmen schriftlich darüber, warum die vollständige Aufhebung oder Teilaufhebung der Sicherheit oder Garantie verweigert wird.

Folgende Gründe (nicht erschöpfende Liste) können vom Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler geltend gemacht werden:

- i) Es gibt ausstehende Verbindlichkeiten, die von der Sicherheit/Garantie gedeckt werden.
- ii) Es gibt Gegenanzeigen in den Finanzdaten (geringe Zahlungsfähigkeit, unzureichende Rückzahlungsfähigkeit, Liquiditätsrisiko usw.).
- iii) Es gibt ungünstige Informationen bei der Zentrale für Kredite an Unternehmen oder bei einem anderen Anbieter von Geschäftsinformationen.
- iv) Der Kreditgeber hat Kenntnis eines Zahlungsverzugs (bei einer öffentlichen Behörde, einem Kreditgeber oder Dritten).
- v) Es haben Inverzugsetzungen im Rahmen anderer Kreditverträge bei dem Kreditgeber oder anderen bestehenden Kreditgebern stattgefunden.
- vi) Es gibt eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Klimas oder der Marktbedingungen.
- vii) Es läuft ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation.
- viii) Die Garantie muss aufgrund des Verlustes anderer Garantien, beispielsweise Staatsgarantien, beibehalten werden.
- ix) Es besteht keine gleichwertige alternative Garantie oder Sicherheit, um den Kredit zu decken.

Der Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler gibt mündlich oder schriftlich weitere Erläuterungen, warum ein oder mehrere der oben erwähnten Gründe spezifisch geltend gemacht werden, wenn das Unternehmen dies beantragt.

Ausgestellt in Brüssel, am 28. Februar 2018 in vier Exemplaren

Febelfin
Karel Van Eetvelt
UCM
Arnaud Deplae

UNIZO
Danny Van Assche
NSZ/SNI
Christine Mattheeuws

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2018 zur Ausführung von Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der kleinen und mittleren Betriebe beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
D. DUCARME